jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/6/29 LVwG-AV-603/001-2020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.2020

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

29.06.2020

Norm

WRG 1959 §31
AVG 1991 §59 Abs2

Rechtssatz

Bei der dem VwG obliegenden Bemessung der Erfüllungsfristen ist vom Zeitpunkt seiner Entscheidung auszugehen und ist damit die seit Erlassung des angefochtenen Bescheides verstrichene Zeit zu berücksichtigen.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; gewässerpolizeilicher Auftrag; Fristverlängerung; Erfüllungsfrist;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.603.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at